

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsstellengesetz, OmbG)

vom ... (Stand unbekannt)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 119 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. November 2025¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

(1)

Art. 1 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist eine verwaltungsunabhängige Anlaufstelle für Ratsuchende bei Konflikten mit Amtsstellen von Kanton und Gemeinden.

Art. 2 Beratung und Hilfe

¹ Die Ombudsstelle bietet Privaten neutrale Beratung und Hilfe an. Diese umfassen:

- a) das Erteilen von Auskünften und Ratschlägen;
- b) die Prüfung von Beanstandungen;
- c) die Vermittlung zwischen Privaten und Amtsstellen.

² Beratung und Hilfe sind für Ratsuchende kostenfrei.

Art. 3 Wirkungsbereich

¹ Die Ombudsstelle ist zuständig für alle Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden, einschliesslich der selbständigen Anstalten und Betriebe, Zweckverbände und privatrechtlichen Aufgabenträger.

¹⁾ Kantonsverfassung (KV; bGS 100)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle sind entzogen:

- a) Geschäfte des Kantonsrates und der Gemeindepartamente;
- b) Rechtsetzungsgeschäfte;
- c) Gerichts- und Schlichtungsverfahren;
- d) Rekurs- und Beschwerdeverfahren;
- e) Wahlen und Abstimmungen.

³ Privatrechtliche Aufgabenträger unterstehen dem Wirkungsbereich nur, so weit sie in Erfüllung von kantonalen oder kommunalen Aufgaben hoheitlich handeln.

II. Verfahren

(2)

Art. 4 Einleitung

¹ Gesuche um Einleitung eines Ombudsverfahrens sind an keine Frist oder Form gebunden.

² Die Ombudsstelle entscheidet, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig wird. Sie kann sich ausnahmsweise einer Angelegenheit von Amtes wegen annehmen.

³ Die Einleitung eines Ombudsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und unterbricht keine Fristen.

Art. 5 Erhebung des Sachverhalts

¹ Zur Erhebung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle:

- a) schriftliche oder mündliche Auskünfte von Amtsstellen einholen;
- b) uneingeschränkte Einsicht in relevante Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen;
- c) Besichtigungen vor Ort durchführen;
- d) Sachverständige beziehen, wenn besondere Kenntnisse erforderlich sind.

Art. 6 Prüfung und Vermittlung

¹ Die Ombudsstelle prüft, ob das beanstandete Verhalten einer Amtsstelle rechtmässig und angemessen ist und anerkannten Grundsätzen guter Verwaltung entspricht.

² Sie gibt der betroffenen Amtsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Sie kann die Angelegenheit mit der betroffenen Amtsstelle besprechen, unter den Beteiligten eine Vermittlung durchführen und gegebenenfalls Dritte beiladen.

Art. 7 Erledigung

¹ Die Ombudsstelle teilt den Beteiligten das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens mit.

² Sie kann Empfehlungen zuhanden von Amtsstellen geben und übergeordnete Stellen über das Verfahren orientieren.

³ Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht. Sie kann keine verbindlichen Anordnungen treffen.

⁴ Gegen die Art und Weise der Verfahrenserledigung durch die Ombudsstelle steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Art. 8 Mitwirkungspflichten

¹ Die Beteiligten wirken bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit.

² Behördenmitglieder, Verwaltungsangestellte und andere Amtsträger sind gegenüber der Ombudsstelle vom Amtsgeheimnis entbunden.

³ Die Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

III. Institutionelles

(3)

Art. 9 Wahl

¹ Der Kantonsrat wählt mindestens eine Ombudsperson und eine Stellvertretung.

² Die Wahl erfolgt auf eine Amts dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Unvereinbarkeit

¹ Ombudspersonen dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.

Art. 11 Amtsgeheimnis

¹ Ombudspersonen und ihre Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Art. 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁾.

Art. 12 Stellung und Berichterstattung

¹ Die Ombudsstelle untersteht der parlamentarischen Aufsicht des Kantonsrates.

² Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

³ Sie kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit informieren.

Art. 13 Entschädigung und Organisation

¹ Der Kantonsrat regelt die Entschädigung der Ombudspersonen. Er kann sie ganz oder teilweise dem kantonalen Personalrecht unterstellen.

² Er kann Bestimmungen zur Organisation der Ombudsstelle erlassen.

Art. 14 Finanzierung

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen je die Hälfte der Kosten der Ombudsstelle.

² Die Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen an den Kosten.

²⁾ Organisationsgesetz (OrG; bGS [142.12](#))